

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2021

Nr. 2021/1780

Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (V Covid-19 2)

1. Ausgangslage

Die Zahl der Neuansteckungen steigt seit Mitte Oktober 2021 in der gesamten Schweiz wieder signifikant an. Die Ausbreitung des Coronavirus hat sich in den letzten Tagen und Wochen nochmals rapide beschleunigt. Seit Mitte November 2021 nehmen die Ansteckungen in der Schweiz mit einer Verdoppelungszeit von rund zwei Wochen zu. Am 16. November 2021 wurden 4'297, am 17. November 2021 5'981, am 18. November 2021 6'017, am 19. November 2021 6'169, am 22. November 2021 14'590 (über das Wochenende), am 23. November 2021 6'354, am 24. November 2021 8'585, am 25. November 2021 8'042 und am 26. November 2021 8'032 Neuansteckungen gemeldet. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt in der Schweiz gegenwärtig bei 871 (Stand 25. November 2021). Inzwischen steigen ebenfalls die Spitalbelegung und die Belegung der Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten wieder beträchtlich an.

Auch im Kanton Solothurn sind die Fallzahlen in den letzten Tagen und Wochen markant angestiegen. So wurden in der Woche 44 insgesamt 471, in der Woche 45 722, in der Woche 46 1'042 und in der Kalenderwoche 47 1'283 Neuinfektionen verzeichnet. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Solothurn liegt bei 722 (Stand 22. November 2021). Da der Anteil der positiv getesteten Personen im Verhältnis zur Gesamtzahl getesteter Personen (Positivitätsrate) deutlich zugenommen hat, ist davon auszugehen, dass auch die Dunkelziffer erheblich angestiegen ist.

Bereits im Herbst bzw. Winter 2020 liessen sich ähnliche Entwicklungen beobachten. Dies lässt sich auch mit der wetter- bzw. winterbedingten Verlagerung der Aktivitäten der Bevölkerung in die Innenbereiche erklären (Weihnachtseinkäufe und -essen, private Treffen und Feiern etc.). Es ist zu erwarten, dass sich diese Tendenz weiter zuspitzen wird. Ebenso hat sich gezeigt, dass sich vermehrt Personen mit dem Coronavirus infizieren, obschon sie vollständig geimpft wurden (sog. Impfdurchbrüche). Im Oktober 2021 wurden im Kanton Solothurn 179 Impfdurchbrüche registriert. Im November 2021 (Stand 19. November 2021) waren es bereits 551. Die Covid-19-Auffrischimpfung (sog. Booster-Impfung) ist im Kanton Solothurn seit dem 15. November 2021 verfügbar.

Die epidemiologische Situation ist überdies mit Blick auf die Nachbarkantone – und nicht isoliert auf den Kanton Solothurn – zu beobachten. Es ist naturgemäss die internationale, nationale und regionale Lage zu berücksichtigen. In einem Kanton aufgetretene Ansteckungsherde können in der kleinräumigen Schweiz rasch auch auf andere Kantone überspringen. Sollten Massnahmen zu spät eingeführt werden, führt dies unweigerlich zu einer Erschwerung der Kontrolle der Covid-19-Epidemie. Ebenso steigt das Risiko einer unkontrollierten epidemischen Ansteckungswelle erheblich an. Dies würde sich negativ auf Wirtschaft und Gesellschaft auswirken.

Auch wenn die Situation in den kantonalen Spitälern derzeit noch nicht akut ist, kann sich dies erfahrungsgemäss rasch ändern. Die derzeit dominierende Delta-Variante verursacht schwerere Verläufe als die zuvor in der Schweiz dominierenden Stämme. In einer grossen Studie in England hatten Patientinnen und Patienten mit der Delta-Variante im Vergleich zu Patientinnen und Patienten mit der ursprünglichen Alpha-Version ein mehr als doppelt so hohes Hospitalisationsrisiko. Die Delta-Variante macht aktuell 98.5% der relevanten Virusvarianten aus (Stand 23. November 2021, 7-Tagesschnitt vom 12. November 2021). Des Weiteren wurde kürzlich eine neue Variante B.1.1.529 (Omikron) entdeckt. Sie weist zahlreiche Mutationen auf, die aus Sicht von wissenschaftlichen Experten möglicherweise zu einer leichteren Übertragung sowie potenziell zu einer Immunevasion führen können. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die neue Variante als «besorgniserregend» eingestuft. Es wird seitens der Wissenschaft noch etwas Zeit benötigt, bis geklärt ist, welche genauen Auswirkungen die Mutationen haben werden.

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat am 12. November 2021 für den Winter 2021/2022 eine Mittelfristplanung in Bezug auf den Umgang mit der Covid-19-Epidemie verabschiedet. Diese enthält verschiedene mögliche Szenarien. Für den Fall einer erheblichen Verschlechterung der epidemiologischen Situation stehen gemäss der GDK vorderhand fünf Massnahmen im Vordergrund. Es handelt sich hierbei um die Maskentragpflicht in Innenräumen auch bei bestehender Zertifikatspflicht, um Kapazitätsbeschränkungen in Innenräumen auch bei bestehender Zertifikatspflicht, um die Maskentragpflicht bei grossen Menschenansammlungen auch in Aussenräumen (z.B. Weihnachtsmärkte), um Massnahmen am Arbeitsplatz sowie um die Zertifikats- und Testpflicht in Gesundheitseinrichtungen.

Der Bundesrat hat die aktuelle epidemiologische Lage in der Schweiz an seiner Sitzung vom 24. November 2021 diskutiert. Er schätzt die aktuelle Situation als überaus kritisch ein. Der Bundesrat hält weiterhin an seiner am 12. Mai 2021 festgelegten Strategie (sog. Drei-Phasen-Modell) fest, wonach alle Bürgerinnen und Bürger – geschützt durch eine Impfung oder ungeschützt durch eine Infektion – mit dem Coronavirus in Kontakt kommen werden. Dementsprechend sei es unvermeidlich, dass sich ungeimpfte Personen mit dem Coronavirus infizieren würden und es zu vermeidbaren schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen kommen werde. Nachdem die Impfung der Bevölkerung ab 12 Jahren zugänglich gemacht worden sei, solle sich das Massnahmendispositiv auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausrichten. An dieser Strategie werde auch dann festgehalten, wenn die Impfbereitschaft der Bevölkerung tief sei. Folglich müssten vermehrte Ansteckungen gemäss der Ansicht des Bundesrats akzeptiert werden. Es sei ihm aber bewusst, dass die gewählte Strategie gewisse Risiken mit sich bringe. Es könne nicht ein hohes Ansteckungsrisiko toleriert und gleichzeitig eine Überlastung der Spitäler ausgeschlossen werden. Bei rasch ansteigenden Hospitalisationszahlen müssten deshalb umgehend entsprechende Massnahmen ergriffen werden. Der Bundesrat hat die Kantone deshalb dazu aufgefordert, die gesamten Spitalstrukturen auf eine erneute, sehr hohe Belastung vorzubereiten. Zudem sollen Privatspitäler, freischaffende Anästhesistinnen und Anästhesisten sowie Fachpersonen aus den ambulanten Operationszentren in die Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten eingebunden werden. Ebenfalls müsse allenfalls die Verschiebung von nicht dringlichen Eingriffen sorgfältig vorbereitet werden.

Der Bundesrat weist im Nachgang zu seiner Sitzung vom 24. November 2021 ebenfalls darauf hin, dass sich die gegenwärtige epidemiologische Situation durch grosse regionale Unterschiede auszeichne. Vor diesem Hintergrund würden sich regionale Massnahmen als erforderlich erweisen. Kantone mit einer angespannten epidemiologischen Situation seien gehalten, rechtzeitig die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Situation nicht ausser Kontrolle gerate. Die Viruszirkulation in verschiedenen Kantonen sei gegenwärtig so hoch, dass rasch Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu ergreifen seien. Im Vordergrund würden diesbezüglich eine Ausweitung der Maskentragpflicht (auch auf Schulen), Massnahmen

zur Eindämmung der Kontakte am Arbeitsplatz (Home-Office-Pflicht, Maskentragpflicht in Innenräumen), die Intensivierung der durch den Bund finanzierten repetitiven Testung sowie Kapazitätsbeschränkungen stehen. Überdies hat der Bundesrat sämtliche Kantone erneut dazu aufgefordert, seine Empfehlungen für repetitive Tests in Schulen sowie für die Zertifikatspflicht für Mitarbeitende und Besuchende in Gesundheitseinrichtungen (inkl. repetitive Testung für ungeimpfte Mitarbeitende) flächendeckend umzusetzen. Ferner ist nach Auffassung des Bundesrats die Verimpfung weiter konsequent voranzutreiben.

Aufgrund der derzeitigen, besorgniserregenden Lage ist es aus Sicht des Regierungsrats dringend angezeigt, zusätzliche kantonale Massnahmen anzuordnen. Diese sollen der angespannten epidemiologischen Situation in angemessener Weise entgegenwirken und die Anzahl der Ansteckungen reduzieren. Die Handlungsempfehlungen des Bundes und der GDK sowie die von den anderen Kantonen – insbesondere von den Nordwestschweizer Kantonen – beschlossenen oder geplanten Massnahmen (z.B. Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Bern [siehe Beschluss des Berner Regierungsrats vom 26. November 2021]) wurden im Rahmen der regierungsrätlichen Entscheidungsfindung massgeblich mitberücksichtigt.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlagen gemäss Epidemien-gesetzgebung

Der Bundesrat hat die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) per 23. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen. Soweit die betreffende Verordnung nichts anderes bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten (Art. 2 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Von der betreffenden Maskentragpflicht sind folgende Personen ausgenommen:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag,
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach der Medizinalberufegesetz- oder der Psychologieberufegesetzgebung des Bundes zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist,
- Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung oder in Bildungseinrichtungen, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert,
- Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen,
- auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner,
- Personen, die gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage in den Bereichen Sport und Kultur von der Maskenpflicht ausgenommen sind,
- Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist.

Folglich besteht für in Innenbereichen durchgeführte Veranstaltungen, Grossveranstaltungen, Fach- und Publikumsmessen sowie für die Innenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben und von anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport von Bundesrechts wegen keine

Maskentragpflicht, sofern der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird.

Des Weiteren sieht das Bundesrecht für Veranstaltungen, Grossveranstaltungen und bewilligungspflichtige Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen im Freien – ungeachtet dessen, ob der Zugang auf Personen ab 16 Jahren mit einem Zertifikat beschränkt ist – derzeit keine Maskentragpflicht vor.

Zudem existieren gegenwärtig lediglich punktuelle bundesrechtliche Vorschriften in Bezug auf die Konsumation von Speisen und Getränken. Demgemäss ist die Konsumation von Speisen und Getränken an Veranstaltungen in Innenräumen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat verboten (Art. 14 Abs. 1 Bst. e Covid-19-Verordnung besondere Lage). Jedoch bestehen aktuell keine bundesrechtlichen Vorgaben, wonach die Konsumation von Speisen und Getränken sitzend an Tischen erfolgen muss.

Die Kantone sind befugt, zusätzliche – über einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen hinausgehende – Massnahmen gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) zu treffen, wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert. Sie haben die Lage anhand anerkannter Indikatoren und ihrer Entwicklung zu beurteilen. In diesem Rahmen sind zudem das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung, die Vernetzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Auswirkungen auf angrenzende Regionen und gegebenenfalls Kantone sowie die Versorgungslage zu berücksichtigen. Ferner können die Kantone entsprechende Massnahmen anordnen, sofern sie aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für ein zweckmässiges Contact Tracing bereitstellen können (Art. 23 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Unter diesen Voraussetzungen können die Kantone insbesondere folgende Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (Art. 40 Abs. 1 EpG) anordnen:

- Einschränkung oder Verbot von Veranstaltungen (Art. 40 Abs. 2 Bst. a EpG),
- Schliessung von Schulen, anderen öffentlichen Institutionen oder privaten Unternehmen und Verfügen von Vorschriften zum Betrieb (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG),
- Einschränkung oder Verbot des Betretens oder Verlassens bestimmter Gebäude oder Gebiete (Art. 40 Abs. 2 Bst. c EpG),
- Einschränkung oder Verbot bestimmter Aktivitäten an definierten Orten (Art. 40 Abs. 2 Bst. c EpG).

2.2 Bisherige Massnahmen und Grundzüge der Vorlage

Derzeit gelten im Kanton Solothurn folgende Massnahmen:

- Anordnungen an sämtliche Spitäler des Kantons Solothurn betreffend ausreichende Bestände an Arzneimitteln, Schutzmaterial und Beatmungsgeräten, die Verteilung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten, die Anzahl verfügbarer Intensivpflegeplätze, die Durchführung elektiver Eingriffe, die Verlegung von betagten bzw. pflegebedürftigen Patientinnen und Patienten, die Zusammenarbeit zwischen den Spitälern sowie die Erarbeitung eines Besuchs- sowie eines Schutzkonzepts gemäss den jeweils aktuellsten Grobkonzepten der Spitalbranche oder Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG), der Fachvereinigung Swissnoso und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) (Allgemeinverfügung vom 5. Juli 2021; Inkrafttreten per 5. Juli 2021; befristet bis am 30. Juni 2022),

- Besuchsregelung für Alters- und Pflegeheime sowie Heime für Menschen mit einer Behinderung (Allgemeinverfügung vom 24. November 2021; Inkrafttreten per 1. Dezember 2021; befristet bis am 31. Januar 2022),
- Testpflicht für Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung und Spitex-Organisationen (Allgemeinverfügung vom 24. November 2021; Inkrafttreten per 1. Dezember 2021; befristet bis am 31. Januar 2022),
- Maskentragpflicht Sekundarstufe II (Allgemeinverfügung vom 10. September 2021; befristet bis am 24. Januar 2022),
- Maskentragpflicht Sekundarstufe I (Allgemeinverfügung vom 25. November 2021; Inkrafttreten per 29. November 2021; befristet bis am 24. Dezember 2021).

Diese Massnahmen erweisen sich angesichts der gegenwärtigen epidemiologischen Lage nicht mehr als zureichend. Vielmehr sind zwecks wirksamer Eindämmung des Coronavirus im Kanton Solothurn neu folgende zusätzliche Massnahmen anzuordnen:

- Maskentragpflicht in Innenräumen an Veranstaltungen (ausgenommen: private Veranstaltungen) und Grossveranstaltungen (1), an Fach- und Publikumsmessen (2), in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben (inkl. Takeaway-Betriebe [3]), in Diskotheken und Tanzlokalen (4) sowie in Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung und Sport (z.B. Museen, Kinos, Bibliotheken, Ludotheken, Bowlings, Escape Rooms, Fitnesscenter, Hallenbäder, Zoos, Fun- und Thermalbäder sowie Beherbergungsbetriebe [5]),
- Maskentragpflicht in Aussenbereichen an Grossveranstaltungen (1) und an bewilligungspflichtigen Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen (2),
- sitzende Konsumation von Speisen und Getränken an Tischen in Innenräumen von Veranstaltungen und Grossveranstaltungen (ausgenommen: private Veranstaltungen [1]), an Fach- und Publikumsmessen (2), in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben (3) sowie in Diskotheken und Tanzlokalen (4).

Die Maskentragpflicht und die Pflicht zur sitzenden Konsumation von Speisen und Getränken an Tischen sollen unabhängig davon gelten, ob der Zugang auf Personen ab 16 Jahren mit einem Zertifikat beschränkt ist.

Der Regierungsrat empfiehlt überdies dringlich, dass:

- in Schulen und Bildungseinrichtungen möglichst flächendeckend Testangebote eingeführt werden und
- die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dafür sorgen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen soweit als möglich von zu Hause aus erfüllen können (Homeoffice).

Es handelt sich bei den neu geplanten Massnahmen um Sofortmassnahmen. Sollten sich die epidemiologische Lage und die Versorgungssituation in den Spitälern weiter zuspitzen, müssten weitergehende Anordnungen (z.B. Maskentragpflicht in Aussenbereichen an Veranstaltungen, an Fach- und Publikumsmessen, an Grossveranstaltungen sowie in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Zertifikatspflicht bei Konsumation vor Ort, Beschränkung der Öffnungszeiten, Verbot gewisser Veranstaltungen und Aktivitäten etc.) geprüft werden.

Die neu zu erlassende Verordnung 2 über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19 2) soll am 1. Dezember 2021 in Kraft gesetzt werden und vorerst bis am 28. Februar 2022 befristet werden. Sie ist dem Kantonsrat umgehend zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 79 Abs. 4 Satz 2 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]).

2.3 Ziel, Zweck und Auswirkungen der Massnahmen

Die neu angeordneten Massnahmen, welche primär auf Innenräume sowie auf in Aussenbereichen durchgeführte Grossveranstaltungen und bewilligungspflichtige Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen fokussieren, dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Verhinderung von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen. Die weitere Ausbreitung des Coronavirus ist vordringlich einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen muss gedämpft werden. Überdies zielen die betreffenden Massnahmen darauf ab, die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens aufrechtzuerhalten und die Verfügbarkeit ausreichender Kapazitäten auf den Intensivpflegestationen möglichst sicherstellen zu können. Die rasch und signifikant ansteigenden Fallzahlen stellen zudem eine erhebliche Belastung für das kantonale Contact Tracing-System dar. Selbst bei laufend stattfindenden Aufstockungen der personellen Ressourcen des kantonalen Contact Tracing-Teams wird sich ein zweckmässiges Contact Tracing bei weiter steigenden Fallzahlen mittelfristig kaum noch adäquat bewerkstelligen lassen.

Die neu anzuordnenden Massnahmen sind ausserdem aufgrund der wetter- bzw. winterbedingten Verlagerung der Aktivitäten der Bevölkerung in die Innenbereiche angezeigt. Je mehr Leute sich in einem Raum aufhalten und je kleiner der Raum ist, desto grösser ist das Ansteckungsrisiko. Je mehr sich die Leute vermischen, desto grösser ist das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus. Des Weiteren ist den kursierenden, gefährlicheren Virusvarianten wirksam zu begegnen. Ferner tragen die Massnahmen massgeblich dazu bei, der Grippezeit entgegenzuwirken und eine duale Epidemie einzudämmen.

Da sich gezeigt hat, dass sich vermehrt Personen mit dem Coronavirus infizieren, obwohl sie bereits vollständig geimpft sind, ist es gerechtfertigt, die Maskentragpflicht sowie die Pflicht zur sitzenden Konsumation von Speisen und Getränken, unabhängig davon vorzusehen, ob der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist. Die Schutzwirkung der Impfung lässt mit der Zeit nach.

An Veranstaltungen, Grossveranstaltungen, an Fach- und Publikumsmessen, in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport werden den Gästen regelmässig keine festen Sitzplätze zugewiesen. Die Gäste können oftmals frei zirkulieren. Folglich erweist sich das Ansteckungsrisiko – auch bei Beschränkung des Zugangs auf Personen mit einem Zertifikat – als erheblich, da zahlreiche Personen miteinander Kontakt haben und von Bundesrechts wegen nur noch in wenigen Fällen eine Maskentragpflicht gilt. Sowohl die Maskentragpflicht als auch die Pflicht zur sitzenden Konsumation von Speisen und Getränken an Tischen erweisen sich als verhältnismässig. Es liegt eine geringe Eingriffsintensität vor. Im Vergleich zum Verbot von Veranstaltungen, Grossveranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen und zur Schliessung von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen sind die gewählten Massnahmen deutlich weniger einschneidend. Die beiden Massnahmen sind aufgrund des heutigen Wissensstands geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen (vgl. zur Maskenpflicht insbesondere die Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 21. Juli 2021 zu den Urteilen 2C_793/2020, 2C_941/2020, 2C_8/2021: «Kantonale Corona-Massnahmen: Beschwerden abgewiesen»). Werden diese Massnahmen konsequent umgesetzt, lässt sich die Anzahl behördlich angeordneter Quarantänen und Isolationen wesentlich reduzieren.

2.4 Zuständigkeiten und Erlassform

Vorliegend sollen – in Ergänzung des Bundesrechts – zusätzliche, der aktuellen epidemiologischen Lage angepasste Massnahmen angeordnet werden. Die betreffenden Vorgaben richten sich an einen erheblichen Teil der Solothurner Bevölkerung und Unternehmen. Es handelt sich vorliegend um ein Bündel von verschiedenen Massnahmen, welchen in ihrer Gesamtheit

generell-abstrakter Charakter zukommt. Deshalb sind sie durch Verordnung des Regierungsrats – und nicht durch eine nach vorgängiger Ermächtigung des Regierungsrats vom Departement des Innern zu erlassende Allgemeinverfügung – anzuordnen (Art. 79 Abs. 2 KV und §§ 4 und 52 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]).

17 Kantonsräte können innert 60 Tagen seit Beschlussdatum gegen eine vom Regierungsrat beschlossene Verordnung oder Verordnungsänderung schriftlich Einspruch einlegen. Findet in diesem Zeitraum keine Session statt, verlängert sich die Einspruchsfrist bis zum letzten Tag der nächsten Session. Erheben mindestens 17 Ratsmitglieder Einspruch, entscheidet der Kantonsrat über die Bestätigung des Einspruchs in der Regel in der nächsten Session. Wird der Einspruch durch die Mehrheit der anwesenden Kantonsräte bestätigt, ist die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen (vgl. Art. 79 Abs. 3 KV und § 44 Abs. 2 und 3 Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 [BGS 121.1]). Eine Verordnung kann erst publiziert werden, sofern die Vetofrist unbenutzt abgelaufen ist. Eine Verordnung ist für die Bevölkerung überdies lediglich dann verbindlich, wenn sie vorschriftsgemäss publiziert worden ist (vgl. § 6 Abs. 1 und § 17 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane vom 20. März 2018 [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]).

Da die derzeitige epidemiologische Lage äusserst labil ist, müssen die erforderlichen Massnahmen unverzüglich angeordnet werden können. Die Vetofrist von 60 Tagen kann nicht abgewartet werden. Anderenfalls würden die zwingend erforderlichen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus viel zu spät rechtswirksam. Vor diesem Hintergrund sind die notwendigen Anordnungen mittels notrechtlicher Verordnung zu beschliessen. Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise zu begegnen (vgl. Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV). Die betreffende Vorschrift bezweckt den Schutz der klassischen Polizeigüter (z.B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit). Art. 79 Abs. 4 KV knüpft überdies weder an die ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 EpG noch an Katastrophen und Notlagen gemäss dem Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151) an. Vielmehr kann das Notverordnungsrecht des Regierungsrats auch bei Vorliegen einer besonderen Lage gemäss Art. 6 EpG angerufen werden.

Der Regierungsrat musste aufgrund der Covid-19-Epidemie und der vorerwähnten Problematik in Bezug auf das reguläre Verordnungsrecht bereits im 2020 eine entsprechende Notverordnung erlassen. Er hat am 21. Oktober 2020 die Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) verabschiedet. Diese ist am 21. Oktober 2020 in Kraft getreten und wurde per 26. Juni 2021 aufgehoben.

Der Erlass einer neuen Notverordnung ist möglich, sofern die schwere Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit weiter andauert bzw. eine solche erneut eintritt und kein formelles Gesetz erlassen worden ist (vgl. SEILER HANSJÖRG, in: RICHLI PAUL/WICKI FRANZ [Hrsg.], Kommentar der Kantonsverfassung Luzern, Bern 2010, N 38 zu § 56 KV-LU; HÄNER ISABELLE, in: HÄNER ISABELLE/RÜSSLI MARKUS/SCHWARZENBACH EVI [Hrsg.], Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, N 12 zu Art. 72 KV-ZH). Die Covid-19-Epidemie besteht nach wie vor. Nach einer Entspannung der epidemiologischen Situation im Sommer/Frühherbst 2021 hat sich diese nun wieder zugespitzt. Es sind deshalb erneut Anordnungen mit generell-abstraktem Inhalt erforderlich, welche nicht mittels Allgemeinverfügung angeordnet werden können. Zudem liesse sich eine abschliessende bzw. ausreichend bestimmte Regelung der notwendigen epidemiologischen Handlungsoptionen des Regierungsrats im Epidemiefall im ordentlichen Gesetzesrecht aufgrund der Dynamik und der permanenten Veränderung der vom Bund angeordneten Massnahmen und des damit einhergehenden, sich innerhalb kürzester Zeit stetig ändernden Handlungsbedarfs auf kantonaler Ebene nicht in zweckmässiger Weise bewerkstelligen. Aufgrund dessen ist der Regierungsrat gestützt auf Art. 79 Abs. 4 Satz 1 KV

ermächtigt, mittels neuer Notverordnung erneut dringliche Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie anzuordnen.

2.5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Die neu zu schaffende Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) sieht – in Ergänzung zu den Erlassen des Bundes – zusätzliche kantonale Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vor.

§ 2

Abs. 1 und 2

Unabhängig davon, ob der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, müssen in Innenräumen – vorbehaltlich der in § 2 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen – an Veranstaltungen und Grossveranstaltungen (vgl. Art. 14a f. und Art. 16 f. Covid-19-Verordnung besondere Lage [1]), Fach- und Publikumsmessen (vgl. Art. 18 Covid-19-Verordnung besondere Lage [2]), in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben (vgl. Art. 12 Covid-19-Verordnung besondere Lage [3]), in Diskotheken und Tanzlokalen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage [4]) sowie in Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport (vgl. Art. 13 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage [5]) alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.

In den Aussenbereichen gilt die Maskentragpflicht lediglich an Grossveranstaltungen und bewilligungspflichtigen Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen (vgl. Art. 16 f. und Art. 18 Bst. c Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Grosse Publikums- und Fachmessen haben Ähnlichkeiten mit grossen Einkaufszentren. Das Verhalten von Besucherinnen und Besuchern von Messen ist grundsätzlich mit dem Verhalten von Kundinnen und Kunden in Einkaufszentren vergleichbar. Sie treten ein und bleiben anschliessend nicht als Zuschauende an einem Ort, sondern bewegen sich von einem Geschäft bzw. Messestand zum anderen. Ab 1'000 Personen ist eine kantonale Bewilligung einzuholen, da Messen auch gewisse Elemente von Veranstaltungen aufweisen, insbesondere eine inhaltliche bzw. thematische Bindung, die auf viele an diesem Thema interessierte Personen eine Sogwirkung ausübt.

Die Maskentragpflicht gilt jedoch ausdrücklich nicht für Märkte (z.B. Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte). Finden im Rahmen beispielsweise eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die Vorgaben zu Veranstaltungen und somit – in Innenräumen – auch die kantonale angeordnete Maskentragpflicht. Hat der Gesamtanlass als solcher im Einzelfall hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, gelten die Vorgaben zu Veranstaltungen und folglich – in Innenräumen – auch die kantonale Maskentragpflicht auch für den Gesamtanlass.

Als «Gesichtsmasken» gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske dar.

Abs. 3

Die Ausnahmen von der Maskentragpflicht orientieren sich zu weiten Teilen an Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage (vgl. § 2 Abs. 3 Bst. a, b, c, e und h). Diesbezüglich kann auf die einschlägigen Erläuterungen des Bundes verwiesen werden.

Die Maskentragpflicht gilt einerseits ausdrücklich nicht für private Veranstaltungen mit höchstens 30 Personen, die in Innenräumen von nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden (§ 2 Abs. 3 Bst. d; vgl. auch Art. 14a Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Andererseits gilt die betreffende Pflicht nicht für Personen während der Konsumation von Speisen und Getränken, sofern sie an einem Tisch sitzen (§ 2 Abs. 3 Bst. f; vgl. auch § 3). Von der Maskentragpflicht ausgenommen werden überdies Angestellte, die keinen Kontakt zu Gästen oder Besucherinnen und Besuchern haben (§ 3 Abs. 2 Bst. g).

Abs. 4

In den jeweiligen Schutzkonzepten müssen aufgrund der kantonal verordneten Maskentragpflicht zusätzlich entsprechende Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Maskentragpflicht vorgesehen werden.

§ 3

§ 3 sieht eine Sitzpflicht für die Konsumation von Speisen und Getränken in den Innenräumen an Veranstaltungen und Grossveranstaltungen (jedoch nicht an privaten Veranstaltungen [1]), an Fach- und Publikumsmessen (2), in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben (3) sowie in Diskotheken und Tanzlokalen (4) vor. Vorgaben in Bezug auf die Grösse und die Zusammensetzung (z.B. nur Personen aus einem oder zwei Haushalten) der Gästegruppen werden keine gemacht.

§ 4

Diese Verordnung sieht Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen gemäss Art. 40 EpG vor. § 4 weist zwecks Schaffung von Klarheit darauf hin, dass Personen, welche sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung widersetzen, gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG mit Busse bis 10'000 Franken bestraft werden. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)

Departemente (5)

Gesundheitsamt (2)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Fraktionspräsidien (6)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Staatskanzlei (2; eng, rol)

GS / BGS

Amtsblatt

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verordnung 2 über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19 2)

Vom 30. November 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt in Ergänzung zu den Erlassen des Bundes zusätzliche Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

§ 2 *Maskentragpflicht*

¹ In folgenden Innenräumen müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen:

- a) an Veranstaltungen und Grossveranstaltungen;
- b) an Fach- und Publikumsmessen;
- c) in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben;
- d) in Diskotheken und Tanzlokalen;
- e) in Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport.

² In Aussenbereichen an Grossveranstaltungen und bewilligungspflichtigen Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen.

³ Von der Maskentragpflicht gemäss den Absätzen 1 und 2 sind folgende Personen ausgenommen:

- a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) Personen, die nachweisen können, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die gemäss der Medizinal- oder Psychologieberufesgesetzgebung des Bundes zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist;
- c) Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;

¹⁾ BGS [111.1](#).

GS 2021, 56

- d) Personen an privaten Veranstaltungen gemäss Artikel 14a Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021¹⁾;
- e) Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten gemäss Artikel 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage ausüben;
- f) Personen während der Konsumation von Speisen und Getränken, wenn sie an einem Tisch sitzen;
- g) Angestellte, die keinen Kontakt zu Gästen oder Besuchenden haben;
- h) auftretende Personen, namentlich Redner und Rednerinnen.

⁴ In den jeweiligen Schutzkonzepten müssen zusätzlich Massnahmen vorgesehen werden, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten.

§ 3 Konsumation von Speisen und Getränken

¹ In folgenden Innenräumen muss die Konsumation von Speisen und Getränken sitzend an Tischen erfolgen:

- a) an Veranstaltungen und Grossveranstaltungen, wobei private Veranstaltungen gemäss Artikel 14a Absatz 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage²⁾ ausgenommen sind;
- b) an Fach- und Publikumsmessen;
- c) in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben;
- d) in Diskotheken und Tanzlokalen.

§ 4 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j und Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012³⁾ mit Busse bestraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SR [818.101.26](#).

²⁾ SR [818.101.26](#).

³⁾ SR [818.101](#).

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft und gilt bis zum 28. Februar 2022. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.

Solothurn, 30. November 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

RRB Nr. 2021/1780 vom 30. November 2021.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).